

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 7/16 B

L 11 R 3781/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 2778/13 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
4. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25 812,69 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger für den Beigeladenen zu 1., der als Fahrer eines Sattelzugs für ihn tätig war, für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2011 (Gesamt) Sozialversicherungsbeiträge und EFZG-Umlagen in Höhe von 25 812,69 Euro zu entrichten hat, insbesondere darüber, ob der Beigeladene zu 1. in dieser Tätigkeit wegen Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.12.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 1. Es kann offenbleiben, ob die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers schon deshalb unzulässig ist, weil sie nicht innerhalb der Frist nach § 160a Abs 2 S 1 SGG begründet wurde. Das angefochtene Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 22.12.2015 zugestellt. Die Beschwerdebegründung vom 16.3.2016 ging erst am selben Tag per Telefax beim BSG ein. Der Kläger hat zwar zusammen mit der Beschwerdebegründung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Ob er darin gemäß § 67 Abs 2 S 2 SGG hinreichend glaubhaft gemacht hat, die Begründungsfrist ohne Verschulden versäumt zu haben (§ 67 Abs 1 SGG), kann offenbleiben, weil die Nichtzulassungsbeschwerde aus einem anderen Grund unzulässig ist.
- 4 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedenfalls deshalb gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend darlegt oder bezeichnet.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 16.3.2016 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Auf Seite 2 der Beschwerdebegründung erkennt der Kläger an, dass "grundsätzlich" bereits entschieden sei, dass eine Fahrtätigkeit sowohl in Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit als auch als abhängige Beschäftigung vorgenommen werden könne und grundsätzlich dieselben Kriterien anzulegen seien, wie in anderen Fällen der Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer abhängigen Beschäftigung. Insoweit habe der vorliegende Fall "natürlich keine grundsätzliche Bedeutung". Allerdings habe sich in der Rechtsprechung der LSG (Hinweis auf LSG Baden-Württemberg Urteil vom 20.11.2015 - L 11 R 3898/14 - und Bayerisches LSG Urteil vom 23.11.2015 - L 7 R 387/14) zwischenzeitlich eine "erhebliche Kasuistik" zu der Fragestellung ergeben, wann im Falle einer Fahrtätigkeit eine selbstständige Tätigkeit vorliegen könne und wann regelmäßig von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sei. Dementsprechend stehe eine Entscheidung des BSG zu der "grundsätzlichen Fragestellung" an,
- "welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, dass ein Fahrer nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügt, in Bezug auf die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit."
- 8 Eine "weitere Grundsatzfrage", die hier zu entscheiden sei,
- "ist die Thematik eines einheitlichen Betriebes, der mit Förderung der Bundesagentur für Arbeit aufgrund eines dort vorgelegten Business-Planes gegründet wurde und unter anderem Fahrtätigkeiten umfasst."



- 9 In diesem Zusammenhang stehe auch die "im Grunde dritte Fragestellung grundsätzlicher Bedeutung",
- "ob es für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht ausreichen muss, dass eine völlige Entscheidungsfreiheit darüber besteht, ob ein Auftrag (hier: Fahrtätigkeit) angenommen, oder abgelehnt wird."
- 10 Die Beschwerdebegründung erfüllt die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge nicht (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 11 a) Der Kläger formuliert schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*).
- 12 b) Darüber hinaus genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfragen unterstellt - nicht. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für bestimmte Sachverhaltskonstellationen - einzelne Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeitsfelder - noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt - eine bestimmte Berufsgruppe oder ein bestimmtes Tätigkeitsfeld - an (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende - und von dem LSG auch auf Seite 9 bis 12 zitierte - umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten, statt - wie hier - nur unter Anführung zweier Entscheidungen zweier LSG auf "erhebliche Kasuistik" der LSG hinzuweisen. Auch eine erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen kann hierdurch nicht dargelegt werden (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 19.3.2015 - B 12 KR 16/14 B - NZS 2015, 597 ff mwN*).



- 13 c) Schließlich fehlt es insbesondere hinsichtlich der zweiten "Grundsatzfrage" auch an einer Darlegung der Klärungsfähigkeit. Der Beschwerdebegründung kann nicht entnommen werden, aufgrund welcher konkreten tatsächlichen Feststellungen des LSG dem BSG in einem späteren Revisionsverfahren eine Klärung der aufgeworfenen "Grundsatzfrage" möglich sein sollte.
- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 5. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

